

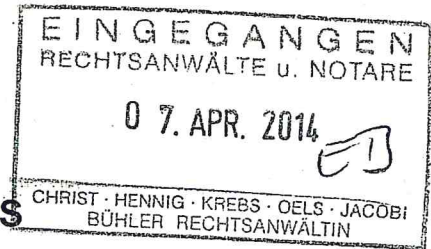
31 O 608/12



Verkündet am 03.04.2014

Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Landgericht Köln**  
**IM NAMEN DES VOLKES**



**Urteil**

In dem Rechtsstreit

des Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V., vertreten durch den Vorstand,  
Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die eBay International AG, gesetzlich vertreten durch den Verwaltungsrat,  
Helvetiastraße 15/17, 3005 Bern, Schweiz,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat die 31. Zivilkammer des Landgerichts Köln  
auf die mündliche Verhandlung vom 09.01.2014  
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht  
und die Richterin

, die Richterin am Landgericht

**für Recht erkannt:**

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollstrecken an dem gesetzlichen Vertreter, zu unterlassen,

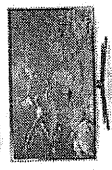
im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern neue Fernsehgeräte auf eigenen und/oder fremden Internetseiten mit preisbezogenen Informationen zu bewerben, wenn nicht gleichzeitig auch die Energieeffizienzklasse angegeben wird, wie nachstehend wiedergegeben:

7

**ebay**

**WEIHNACHTS-EINKAUF LEICHT GEMACHT**

**-27%**



**Samsung UE55S6300SXZG 3D-LED-TV, Full**

**1089,00 €**

**Jetzt ansehen**

\*Einsparung ggü. MVP

17 C

https://www.ebay.de/itm/1750405000395133851

https://navigator.web.de/navigator/show?cid=59047aa450a3acba44d4f2a1b1750405000395133851

Start  Posteingang  Adressbuch  Online-Speicher

Löschen  Antworten  Weiterleiten  Verschieben  Mehr Speicherplatz

Sortierung

FAX SMS

annte

gen

r hinzufügen

kte



E-Mail schreiben FAX SMS

Ungelesen Favoriten Freunde & Bekannte

Start

posteingang

adressbuch

Online-Sprache

Posteinstellungen

Antworten

Abmelden

Werschieben

Mehr Speicherplatz

Sonstiges

ebay

WEIHNACHTS-EINKAUF LEICHT GEMACHT

TOSHIBA 32 Zoll FULL HD LED TV, 32RL933G, DVB-C

299,00 €

Letzt angesehen

Anlage k2

8

**Weihnachten zum Verzaubern**  
Geschenke für ein unvergessliches Fest >

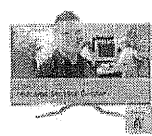
- Alle Kategorien >
- Elektronik >
- Mode >
- Haus & Garten >
- Freizeit & Sport >
- Schmuck & Beauty >
- Sammeln >
- Motors
- WOM! Angebote
- eBay Kleinanzeigen

## Elektronik erleben

Wir empfehlen Ihnen:



**Hisense LHD32K15CSEU, LED TV**  
**EUR 303,45**  
Kostenloser Versand

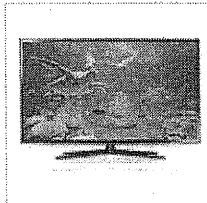


**LG ELECTRONICS 47LM765S, 3D LED...**  
**EUR 1.248,45**



**Panasonic Viera TX...**  
UVP EUR 1.399,00 -  
**EUR 979,00**  
Kostenloser Versand

### Zuletzt aufgerufen



**Samsung UE55ES6300 SXZG, 3D-LED-TV, Full**  
**EUR 1.089,00**  
Alles löschen

### Ihre letzten Suchen

- Hugo
- Jeans 32 36
- Schuhschrank Weiss
- Kleiderschrank Weiss
- Kleiderschrank
- Ikea Pax
- Kleiderschrank weiss

Suchanfragen entfernen

### Einloggen

Loggen Sie sich jetzt ein und kaufen, bieten und verkaufen Sie oder verwalten Sie Ihr Konto.

**Einloggen**

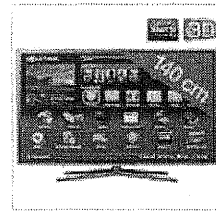
### Noch nicht angemeldet?

Millionen Menschen sind bereits Teil der eBay-Community.

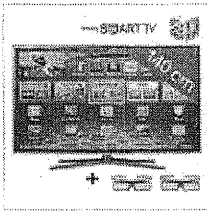
**Neu anmelden**

### Empfehlungen, die zu Ihren zuletzt aufgerufenen Artikeln passen

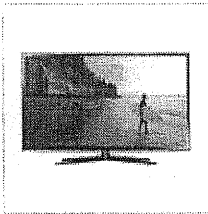
[Aktivitäten ausblenden]



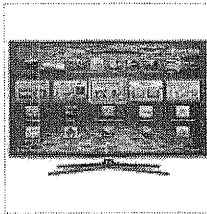
**Samsung 55" 140cm UE55ES6300 LED TV mit**  
**EUR 1.149,00**



**Samsung 55" 140cm UE55ES6300 LED TV mit**  
**EUR 1.083,00**

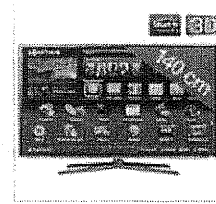


**Samsung UE55ES6300 SXZG LED-TV, 3D, 200**  
**EUR 1.199,00**

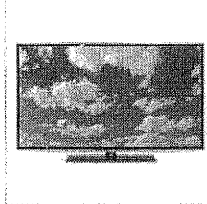


**Samsung UE55ES6300 SXZG 3D-LED-TV Full HD**  
**EUR 1.082,00**

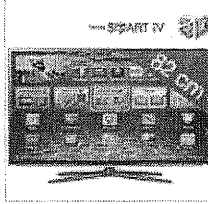
### Beliebt bei eBay aufgrund Ihrer letzten Aktivitäten



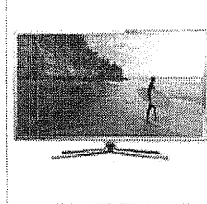
**Samsung 55" 140cm UE55ES6300 LED TV mit**  
**EUR 1.149,00**



**Samsung UE-40ES6200 101cm 40" 3D LED**  
**EUR 569,00**



**SAMSUNG LED-Fernseher Smart TV 3D**  
**EUR 449,90**



**Samsung UE-50ES6710 127cm 3D LED Fernseher**  
**EUR 1.049,00**

2. Die Beklagte wird ferner verurteilt, an den Kläger 250,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26.01.2013 zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 20% und die Beklagte zu 80%.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Die Höhe der Sicherheit beträgt für die Vollstreckung aus dem Tenor zu 1. 20.000,00 € und im Übrigen 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

### **Tatbestand**

Der Kläger ist ein Verein mit dem Zweck, für Verbraucherinteressen einzutreten und Rechte der Verbraucher wahrzunehmen. Die Beklagte betreibt im Internet eine Auktionsplattform unter der Adresse [www.ebay.de](http://www.ebay.de), auf der gewerbliche Händler ihre Produkte zum Kauf anbieten können.

Die Beklagte führt mit Zustimmung der Händler verschiedene unterstützende Marketingmaßnahmen durch, wozu auch sog. Online-Banner auf Internetseiten anderer Anbieter gehören (Grafik- oder Animationsdateien, die in eine Website eingebunden werden und im Wege der Verlinkung zum Warenangebot der Händler führen). So warb die Beklagte auf der Internetseite [www.web.de](http://www.web.de) für ein Fernsehgerät der Marke Samsung zum Preis von 1.089,00 € sowie für ein Fernsehgerät der Marke Toshiba zum Preis von 299,00 € (Anlage K 1 und 2, Bl. 7-8 d.A.). Eine Information über die Energieeffizienzklasse erfolgte im Rahmen der Werbebanner nicht. Erst nach Anklicken der Werbebanner gelangte man auf die detaillierte Produktbeschreibung der Händler auf der eBay-Website, in der die Energieeffizienzklasse durch den jeweiligen Verkäufer angegeben wurde.

Darüber hinaus präsentierte die Beklagte auf ihrer eigenen Internetseite „Empfehlungen“, die zu den vom Nutzer zuletzt aufgerufenen Artikeln passen. Auch hier erfolgte die Angabe des Preises, nicht jedoch die der Energieeffizienzklasse (Anlage K 3, Bl. 9 d.A.). Schließlich zeigte die Beklagte auf ihrer Internetseite unter der Rubrik

„Zuletzt aufgerufen“ die vom Nutzer zuletzt aufgerufenen Artikel an unter Hinweis auf den Preis, nicht aber die Energieeffizienzklasse (Anlage K 4, Bl. 10 d.A.). Letztere sog. algorithmische Platzierungen basieren auf den vom Nutzer verwendeten Begriffen, mit denen er zuvor nach bestimmten Produkten auf der Plattform der Beklagten gesucht hat. Auch sie verlinken direkt auf die dahinter liegenden Angebotsseiten der jeweiligen Händler, auf denen dann die Energieeffizienzklasse der Fernsehgeräte angegeben ist.

Mit Abmahnschreiben vom 19.11.2012 forderte der Kläger die Beklagte auf, wegen der streitgegenständlichen Handlungen eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben.

Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagte komme im Rahmen der beanstandeten Handlungen ihren Informationspflichten nach der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2010 zur Ergänzung des Artikels 2 der Richtlinie 2010/30/EU nicht nach. Da die Beklagte für die einzelnen Geräte jeweils mit preisbezogenen Informationen werbe, müsse bereits an dieser Stelle die Energieeffizienzklasse angegeben werden. Für die Erfüllung der Informationspflichten genüge es nicht, dass der Verbraucher die Energieeffizienzklasse erst auf einer verlinkten Seite erfahre. Ob die Beklagte selbst Händler im Sinne der maßgeblichen Vorschriften sei, sei für den gerügten Wettbewerbsverstoß unerheblich.

Der Kläger beantragt,

wie erkannt sowie darüber hinaus auch Unterlassung wie nachstehend wiedergegeben:

10

KATEGORIEN ELEKTRONIK MODE MOTORIS WOW! ANGEROTE

Geben Sie Ihren Suchbegriff ein:  Waschmaschinen  
 Ähnliche Suchen: waschmaschine, miele waschmaschine, miele, waschmaschine miele, waschmaschine siemens, waschmaschinen, waschmaschine toploader

26.724 Ergebnisse gefunden in Waschmaschinen [Suche speichern](#)

- Kategorien
- Artikelzustand
- Preis
- Verkäufer
- Angebotsformate
- Nur anzeigen
- Ort
- Entfernung

Passende eBay Shops

Waschmaschinen und allerhand (1.725)  
 streifenfeuer (1.510)  
 Adi's Kram-Shop (1.295)  
 elektro-center-2000 (997)

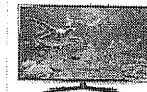
[Alle passenden eBay Shops aufrufen](#)

Nicht nur für Weihnachtsmänner. Der PLUSRIEF WAARENVERSAND ist für SIE DA!

[Anmelden](#)

Deutsch Post AdChoice

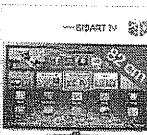
Zuletzt aufgerufen



Samsung UE55ES6300SXZG ...  
**EUR 1.089,00**  
 Kostenlose Lieferung  
[Vorschläge ansehen](#)



Samsung UE-50ES671D 127cm  
**EUR 1.049,00**  
 Kostenlose Lieferung  
[Vorschläge ansehen](#)



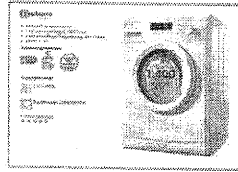
SAMSUNG LED-Fernseher Smart ...  
**EUR 449,90**  
[Vorschläge ansehen](#)



Samsung UE-40ES6200 101cm  
**EUR 569,00**  
 Kostenlose Lieferung  
[Vorschläge ansehen](#)

Alle Angebote Nur Auktionen Sofort-Kaufen Versand nach 40235  
 Anzahl als:  Sortieren nach:  Beliebteste Ansicht

Top-Angebote



Bauknecht Waschmaschine Super Eco 6412c, A+++ 6kg, 1400 Touren  
 NEU & OVP + kostenfreie Lieferung bis in die Wohnung!  
 Ort: Deutschland  
[Vergrößern](#)

Verkäufer mit Top-Bewertung **Sofort-Kaufen** **EUR 399,00**  
 Kostenlose Lieferung



BAUKNECHT WASHMACHINE WA UNIQ 934 BW, 9 KG, A+++  
 Ort: Deutschland  
[Vergrößern](#)

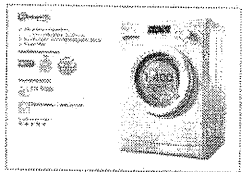
Verkäufer mit Top-Bewertung **Sofort-Kaufen** **EUR 699,00**  
 Kostenlose Lieferung

Erhöhen Sie Ihre Verkaufschancen. Informieren Sie sich, wie Sie für Ihre Artikel werben können.



Siemens Waschmaschine 6KG, Aqua-Stop, etc  
 Ort: Deutschland  
[Vergrößern](#)

5 Gebote **EUR 5,50**  
 Nur Abholung  
 Kostenlos



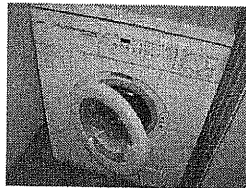
Bauknecht Waschmaschine Super Eco 6412c, A+++ 6kg, 1400 Touren  
 NEU & OVP + Kostenfreie Lieferung bis in die Wohnung!  
 Ort: Deutschland  
[Vergrößern](#)

Verkäufer mit Top-Bewertung **Sofort-Kaufen** **EUR 399,00**  
 Kostenlose Lieferung



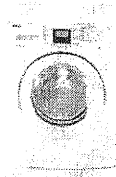
BEKO WML 15106 NE Waschmaschine 5kg  
 NEU  
 Ort: Deutschland

**Sofort-Kaufen** **EUR 222,00**  
 Kostenlose Lieferung



AEG Öko Lavamat 1480 Turbo Sensortronic  
 Ort: Deutschland

5 Gebote **EUR 15,50**  
 Nur Abholung  
 Kostenlos



Beko WMB 71643 PTE Weiß Waschmaschine, 7 kg, 1600 U/min, A+++  
 NEU in \*OVP!  
 NEU in \*OVP! Vertikal - Marken - Technik günstig  
 Ort: Deutschland

Verkäufer mit Top-Bewertung **Sofort-Kaufen** **EUR 399,00**  
 Kostenlose Lieferung



Miele Neovetronic w 908 defekt in Kessel an Bastler  
 Ort: Deutschland

10 Gebote **EUR 66,00**  
 Nur Abholung  
 Kostenlos



Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, ein Verstoß gegen die Informationspflichten scheidet bereits deshalb aus, da die Normen sich nur an Händler richteten und die Beklagte kein Händler im Sinne der Vorschrift sei. Davon abgesehen verlangten die Informationspflichten nicht, dass der Verbraucher die erforderlichen Hinweise bei der ersten Wahrnehmung der produktbezogenen Werbung erhalten müsse. Ausreichend sei vielmehr, dass er die Angaben so zur Kenntnis nehmen könne, dass er sie bei der Entschlussfindung über den Kauf berücksichtigen könne. Dies sei gewährleistet, wenn der Kunde bei Anklicken des Werbebanners auf eine Seite geführt werde, auf der er alle energieverbrauchsrechtlich erforderlichen Angaben erhalte.

Im Übrigen wird wegen der weiteren Einzelheiten zum Vorbringen der Parteien auf die überreichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage hat im tenorierten Umfang Erfolg, im Übrigen ist sie unbegründet.

- I. Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch ergibt sich weit überwiegend aus §§ 8 Abs. 1 und 3 Nr. 3, 3, 4 Nr. 11 UWG i.V.m. § 6a EnVKV i.V.m. Anlage 2 Abschnitt 1 Abs. 1 Nr. 4 EnVKV bzw. Art. 4c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2010 zur Ergänzung des Artikels 2 der Richtlinie 2010/30/EU. Denn die Werbung der Beklagten enthält keine Angabe der Energieeffizienzklasse der angepriesenen Fernsehgeräte, zu denen sie nach den zitierten Vorschriften, bei denen es sich um Marktverhaltensregeln handelt, verpflichtet ist.
  1. In dem Online-Banner wirbt die Beklagte für die einzelnen Geräte jeweils mit preisbezogenen Informationen, so dass bereits an dieser Stelle grundsätzlich die Energieeffizienzklasse anzugeben wäre. Die Verpflichtung trifft zunächst jedoch nur Lieferanten und Händler.
    - a) Nach § 6a EnVKV haben „Lieferanten und Händler (...) sicherzustellen, dass bei der Werbung für ein bestimmtes Produktmodell im Sinne der Anlagen 1 und 2 auf die Energieeffizienzklasse des Produkts hingewiesen wird, sofern der Werbung Informa-

tionen über den Energieverbrauch oder Preis angegeben werden.“ Auch gemäß Art. 4c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2010 zur Ergänzung des Artikels 2 der Richtlinie 2010/30/EU haben die Händler sicherzustellen, dass „bei jeglicher Werbung für ein bestimmtes Fernsehgerätemodell mit energie- oder preisbezogenen Informationen auch dessen Energieeffizienzklasse angegeben wird“.

„Händler“ im Sinne des § 6a EnVKV ist gemäß § 2 Nr. 3 EnVKV „jede der in § 2 Nr. 12a des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen“. Nach § 2 Nr. 12a EnVKV wiederum ist Händler auch „jede natürliche oder juristische Person, die ein energieverbrauchsrelevantes Produkt dem Endverbraucher zum Kauf, zum Abschluss eines Mietvertrages oder ähnlicher entgeltlicher Gebrauchsüberlassung anbietet oder ausstellt“. Auch Art. 2g der Richtlinie 2010/30/EU definiert „Händler“ als „einen Einzelhändler oder jede andere Person, die Produkte an Endverbraucher verkauft, vermietet, zum Ratenkauf anbietet oder ausstellt“.

Die Beklagte betreibt dagegen unter [www.ebay.de](http://www.ebay.de) nur einen Marktplatz für den Handel im Internet; sie bietet lediglich im Internet eine Plattform an, über die Dritte Waren verkaufen können. Die dort gehandelten Waren werden nicht von der Beklagten verkauft; sie wird auch nicht Vertragspartnerin der ausschließlich zwischen den registrierten Nutzern des Marktplatzes geschlossenen Verträge (vgl. auch BGH GRUR 2011, 152 – Kinderhochstühle im Internet).

Die Beklagte hat die Fernsehgeräte auch nicht „ausgestellt“ im Sinne der Vorschriften. Der Begriff des „Ausstellens“ wird sowohl im Rahmen der EnVKV als auch der Richtlinie ausschließlich im Zusammenhang mit dem Direktvertrieb von Waren verstanden (vgl. § 5 EnVKV bzw. Art. 6 und 7 der Richtlinie 2010/30/EU).

Damit ist die Beklagte zunächst nicht Normadressatin der Regelungen; sie ist kein Händler im Sinne der genannten Vorschriften. Die Produktbeschreibungen der jeweiligen Händler auf der Plattform der Beklagten entsprechen wiederum unstreitig den Anforderungen der EnVKV, so dass insofern keine Haftung greifen kann.

Allerdings kann die Beklagte für die von ihr selbst gestaltete Bannerwerbung zur Verantwortung gezogen werden. Auch wenn sie nicht Normadressatin der Vorschriften ist, bewirbt sie doch im Internet auf Seiten anderer Anbieter mittels Werbeanzeigen die von den Händlern angebotenen Produkte und verwendet so deren Angebote in deren und im eigenen Interesse. Vergleichbar einem mittelbaren Täter, der die

Zu widerhandlung durch einen anderen begeht, hat sie durch die Bannerwerbung die Zu widerhandlung im eigenen (und fremden) Interesse veranlasst, die dem Händler als Normadressat der Vorschrift nicht gestattet ist und der davon im Einzelnen auch keine Kenntnis haben wird, jedenfalls selbst bei seinem Angebot die gesetzlichen Anforderungen eingehalten hat (siehe zudem § 1 Nr. 2 der AGB der Beklagten, Bl. 62 d.A.), also wie ein undoloses Werkzeug benutzt wird (vgl. Köhler in Köhler/Bornkamm, UWG, 32. Aufl. (2014), § 8 Rn. 2.4 ff.). Die Beklagte hat daher für einen Wettbewerbsverstoß wie ein Täter einzustehen.

- b) Die Beklagte hat ferner wie ein Händler bereits in der Werbung für die einzelnen Geräte mit den preisbezogenen Informationen die Energieeffizienzklasse anzugeben. Die Angabe der Energieeffizienzklasse erst auf der verlinkten Seite – wie geschehen – ist nicht ausreichend.

Da in den Werbebannern mit Preisen geworben wird, hat die Beklagte gemäß dem Gebot des Unionsgesetzgebers in unmittelbarem Zusammenhang damit auch die Energieeffizienzklasse des betreffenden Modells anzugeben (so auch OLG Köln, Urteil vom 20.12.2013 – 6 U 56/13). Es entspricht nicht dem Normzweck, wenn der Werbende die aufklärenden Angaben erst auf einer verlinkten Seite macht. Denn nach Sinn und Zweck der Vorschrift soll der Verbraucher schon bei der Werbung auf einen Blick den angegebenen Preis sowie die Energieeffizienzklasse erfassen können.

Art. 4c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2010 schreibt vor, dass „bei jeglicher Werbung“ für ein bestimmtes Fernsehgerätemodell mit energie- oder preisbezogenen Informationen auch dessen Energieeffizienzklasse anzugeben ist. Auch § 6a EnVKV ist allgemein formuliert, indem die Hinweispflicht bereits „bei der Werbung“, d.h. zusammen mit der Werbung für das Produktmodell zu erfolgen hat. Insofern genügt es nicht, dass sich der durchschnittlich verständige Verbraucher im Onlineshop bzw. auf dem Online-Marktplatz nachträglich eine Kenntnis von der Energieeffizienzklasse verschaffen kann.

Soweit die Beklagte auf § 5 EnVKV abstellt, gilt dieser für Produkte, die über den Versandhandel, in Katalogen, über das Internet, über Telefonmarketing oder auf einem anderen Weg durch Lieferanten oder Händler „angeboten“ werden. § 5 EnVKV ist eine spezielle Regelung im Verhältnis zu den Kennzeichnungspflichten im Direktvertrieb. § 6a EnVKV regelt hingegen allgemein die Anforderungen an die Werbung, und zwar ohne Einschränkung auf den Direktvertrieb.

Übertragen auf die zugrunde liegende Fallkonstellation bedeutet dies, dass der Online-Banner auf einer anderen Internetseite die Werbung i.S.d. § 6a EnVKV für ein bestimmtes Produkt darstellt, welches erst auf der Plattform der Beklagten zum Kauf angeboten wird, das Angebot i.S.d. § 5 EnVKV demnach erst auf der Internetseite der Beklagten (www.ebay.de), und zwar erst auf der Angebotsseite des jeweiligen Händlers erfolgt. Für die Werbung gilt also nicht § 5 EnVKV, sondern § 6a EnVKV als speziellere Vorschrift.

Mit dem Verhältnis dieser beiden Vorschriften setzt sich die von der Beklagten zitierte Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamburg (Urteil vom 08.06.2006 – 3 W 99/06 – VuR 2007, 69) nicht auseinander. Auch die entgegenstehende Ansicht des Oberlandesgerichts Stuttgart (Urteil vom 24.10.2013 – 6 U 28/13) teilt die Kammer nicht. Letztlich ist für die Beurteilung der Hinweispflichten nach Ansicht der Kammer entscheidend, ob es sich bei der fraglichen Gestaltung schon um den ersten Schritt des konkreten Angebots oder aber noch um bloße Werbung handelt (wovon die Kammer hier bei den Online-Bannern ausgeht).

Zwar ist der Beklagten zuzugestehen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs Sternchenhinweis und Verlinkung durchaus mitunter als gleichwertige Möglichkeiten der Verbraucheraufklärung gesehen werden. Zu berücksichtigen sind jedoch immer die besonderen Umstände des Einzelfalls. So hat es der Bundesgerichtshof in der von der Beklagten herangezogenen „Versandkosten“-Entscheidung (GRUR 2008, 84) im Rahmen des § 1 PAngV (der für Angebot und Werbung gilt) ausreichen lassen, wenn die Versandkosten nicht schon in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Warenpreis ausgewiesen werden, sondern die Informationen alsbald sowie leicht erkennbar und gut wahrnehmbar auf einer gesonderten Seite gegeben werden, die noch vor Einleitung des Bestellvorgangs notwendig aufgerufen werden muss. Dies erfolgte vor dem Hintergrund, dass der durchschnittliche Nutzer des Internets weiß, dass Informationen zu angebotenen Waren auf mehrere Seiten verteilt sein können, die untereinander durch elektronische Verweise („Links“) verbunden sind, und Versandkosten als Drittkosten neben dem Warenpreis gesondert erhoben werden.

In der jüngeren Entscheidung „Pflichtangaben im Internet“ (GRUR 2014, 94) hat der Bundesgerichtshof hingegen im Rahmen des § 4 HWG (der nur die Werbung für Arzneimittel betrifft) für erforderlich gehalten, dass die Werbeanzeige einen eindeutig als solchen klar erkennbaren elektronischen Verweis enthält, der unzweideutig darauf hinweist, dass der Nutzer über ihn zu den Pflichtangaben gelangt, und der auch

tatsächlich zu einer Internetseite führt, auf der die Pflichtangaben unmittelbar, d.h. ohne weitere Zwischenschritte leicht lesbar wahrgenommen werden können. Dass die Überschrift als Link ausgestaltet war, genügte nicht. Erforderlich ist nach Ansicht des Bundesgerichtshofs vielmehr, dass der Begriff „Pflichtangaben“ oder eine entsprechend eindeutige Formulierung in der Anzeige selbst verwendet wird. Auch daran fehlt es hier.

Auch wenn im hier streitgegenständlichen Fall die Besonderheiten des Werbemediums zu berücksichtigen sind, insbesondere dass der durchschnittliche Nutzer mit den Besonderheiten des Internets vertraut ist und weiß, dass Informationen zu angebotenen Waren auf mehrere Seiten verteilt sein können, die untereinander durch elektronische Verweise verbunden sind und vom Nutzer unschwer durch einfachen Mausklick aufgesucht werden können, setzen die EnVKV und die entsprechenden einschlägigen oben genannten unionsrechtlichen Vorschriften nach Auffassung der Kammer voraus, dass die Angabe bzw. der Begriff der Energieeffizienzklasse im Online-Banner selbst vorhanden sind. Das folgt – wie bereits ausgeführt – daraus, dass nach dem Willen des Gesetzgebers jegliche Werbung die Energieeffizienzklasse angeben muss und es sich bei Werbeanzeigen wie den Online-Bannern um eigenständige Werbungen i.S.d. § 6a EnVKV handelt, die allein geeignet sind, das Ziel der Absatzförderung zu erreichen, wohingegen die verlinkten Seiten bereits ein konkretes Angebot i.S.d. § 5 EnVKV darstellen.

2. Diese Beurteilung gilt für die „Empfehlungen“ (Anlage K 3, Bl. 9 d.A.) zu den zuletzt aufgerufenen Artikeln auf der Internetseite der Beklagten entsprechend. Denn auch darin ist eine eigenständige Werbung für ein bestimmtes Produktmodell unter Angabe des Preises i.S.d. § 6a EnVKV zu sehen. Die Erwägungen unter Ziffer I.1. gelten insofern entsprechend.
3. Dagegen handelt es sich bei den Einblendungen unter der Rubrik „Zuletzt aufgerufen“ (Anlage K 4, Bl. 10 d.A.) nicht um Werbung im Sinne der genannten Vorschriften. Denn bei den „zuletzt aufgerufenen“ Produkten hat der Verbraucher sich diese bereits angesehen, sich damit befasst und über eine Kaufentscheidung nachgedacht. Auch wenn die Darstellung werbewirksam eingesetzt wird, handelt es sich dabei nicht in erster Linie um (perpetuierte) Werbung, sondern eher um einen „Merkzettel“. Insofern greift der Sinn und Zweck des § 6a EnVKV und der weiteren genannten Vorschriften nicht ein, da der Verbraucher bereits bei der ersten Wahrnehmung der entsprechenden Angebote auf einen Blick den angegebenen Preis sowie die Energieeffizienzklasse hat erfassen können.

Ein Verstoß gegen § 5a Abs. 2 und 4 UWG scheidet ebenfalls aus, da insofern eine entsprechende Wertung gilt.

- II. Der Anspruch des Klägers auf Zahlung der Abmahnkosten in Höhe von 250,00 € besteht gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 UWG.
- III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Streitwert: 25.000,00 €